

Sonderurlaub

1. Verhehlung der/des Bediensteten bis zu 3 Werktagen
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten bis zu 3 Werktagen
3. Geburt eines Kindes bis zu 3 Werktagen
4. Verhehlung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit der/des Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern, 1 Werktag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), die im gemeinsamen Haushalt lebten, oder anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen, bis zu 2 Werktagen
6. Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, 1 Werktag
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes, 1 Werktag
8. Übersiedlung mit Familien anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort, bis zu 3 Werktagen
9. zur Vorbereitung auf Prüfungen, die zur Erfüllung eines Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisses gemäß des Dienstzweigeverordnungen abgelegt werden müssen, bis zu 3 Werktagen

Über allfällige Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechendem Ausmaß wird im Einzelfall zu entscheiden bzw. anher zu berichten sein.

Pflegefreistellung

Eine Pflegefreistellung erhält man für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, in der Höhe von 1 Woche. Für Kinder unter 12 Jahren - im gemeinsamen Haushalt - eine weitere Woche. Die Pflegefreistellung können ganztags, halbtags und auch stundenweise konsumiert werden.